

<b>Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück</b>	<b>Vorlage Nr.: 2796/2021</b>			
<b>Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Bersenbrück vom 18.02.2020 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 "Am Brink/Lohweg"</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	19.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	19.01.2022	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

„Die Geltungsdauer der am 18.02.2020 als Satzung beschlossenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Am Brink/Lohweg“ wird um ein Jahr verlängert. Diese Verlängerung wird in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.“

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Nein  
 Ja

**2. Klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkungen:**

- Nein  
 Ja

**Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 beschlossen, den o.a. B-Plan im Bereich der Straßen „Am Brink“, „Bokeler Straße“ und „Lohweg“ aufzustellen, um die planungsrechtliche Grundlage für eine städtebaulich geordnete Nachverdichtung zu schaffen. In diesem Zusammenhang soll auch die Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude begrenzt werden. Um die Planungsziele zu sichern, wurde gleichzeitig gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre erlassen mit dem wesentlichen Inhalt, dass Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Die als Satzung beschlossene Veränderungssperre ist aufgrund der Bekanntmachung am 29.02.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 01. März 2020 in Kraft getreten und tritt gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren außer

Kraft, das wäre der 01. März 2022.

Da das Bebauungsplanverfahren bis dahin nicht abgeschlossen sein wird, kommt eine Verlängerung der Veränderungssperre in Betracht. Nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB kann die Frist um ein Jahr verlängert werden. Nach den einschlägigen Fachkommentaren zum Bauplanungsrecht ist die Verlängerung wie die Veränderungssperre selbst als Satzung zu beschließen und entsprechend zu verkünden. Des Weiteren muss die Satzung über die Verlängerung in Kraft treten, bevor die ursprünglich beschlossene Veränderungssperre außer Kraft tritt.

Sollten nach Ablauf der Verlängerung besondere Umstände es erfordern, könnte die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden gem. § 17 Abs. 2 BauGB.

gez. Klütsch  
Bürgermeister

gez. Wesselkämper  
Außenstellenleiter

**Beteiligte Stellen:**